

Bekanntmachung



des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Bärndorf

In der Sitzung am 14.12.2022 hat der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Bärndorf als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Einbeziehungssatzung Bärndorf in der Fassung vom 14.12.2022 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, Zi. 1.02 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bogen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls einsehbar im Bürgerinfoportal der Stadt Bogen unter <https://www.bogen.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene>.

Bogen, 19.12.2022


Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Ausgehängt am: 22.12.2022

Abgenommen am: